

Freigaben in Gefahr!?

**Internationaler Spielmarkt – Sind nationale Alterseinstufungen noch zu retten?
Sonderveranstaltung auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland am 6. Mai 2008 in Leipzig**



UNIVERSITÄT LEIPZIG

„Sind nationale Altersfreigaben noch zu retten!?“ Mit diesem fragenden Ausruf war eine Veranstaltung überschrieben, die im Rahmen des Medientreffpunkts Mitteldeutschland am 6. Mai 2008 in Leipzig von der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) in Kooperation mit dem Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) e. V. und der Universität Leipzig veranstaltet wurde. „Aber – sind sie denn in Gefahr, unsere Altersfreigaben?“, mochten sich manche fragen. Sie konnten sich zurücklehnen. Sie sind es nicht!

Die Regeln für das Spielen

Vor allem die Frage nach den Spielregeln sollte gestellt werden: Wer bestimmt – national und international – welche Regeln für das Spielen?

Aus dem Blickwinkel eines deutschen Jugendministeriums stellte Jürgen Schattmann vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) die verschiedenen Regulierungsformen in Deutschland vor: das Strafgesetz mit Verbotsbestimmungen für gewaltverherrlichende Medien; das Jugendschutzgesetz mit den Vertriebs- und Werbebeschränkungen für indizierte Trägermedien durch die BPjM; für den Spielbereich insbesondere das Modell der Ko-Regulierung nach dem JuSchG, bei dem die staatliche Beteiligung über die Mitwirkung im Ausschuss durch einen Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden der Länder geregelt ist (wie bei der FSK und der USK); das Modell der regulierten Selbstregulierung nach dem für Rundfunk und Telemedien geltenden JMStV, das die Anerkennung und Kontrolle (der FSM und der FSF) durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vorsieht; Modelle der reinen Selbstregulierung wie im Pressebereich (Deutscher Presserat, Werberat) oder im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Dass sich hier in naher Zukunft neue Herausforderungen für den Gesetzgeber stellen, ist anzunehmen: Die Konvergenz der Verbreitungswege und der zunehmend ortsunabhängige Zugang zu Medieninhalten werden zu Anpassungen der Regulierungsformen führen müssen. Dieser Eindruck

stellte sich auch bei den Ausführungen von Prof. Dr. Heribert Schumann (Universität Leipzig) ein, der Widersprüche und Ungereimtheiten im komplizierten Gefüge zwischen JuSchG und JMStV aufzeigte. So macht sich etwa strafbar, wer einem Jugendlichen eine indizierte DVD zugänglich macht; wer denselben Inhalt via Internet verbreitet, begeht dagegen nur eine Ordnungswidrigkeit. Überhaupt müssen neue Regelungen für Onlinespiele gefunden werden, für die bislang eine Alterskennzeichnung nicht vorgesehen ist. Und dann ist da noch die europäische Dimension der Regulierung: Während 24 Länder Europas dem Pan European Game Information (PEGI)-System angehören, hat Deutschland mit seinem komplexen System eine eigene Lösung gefunden.¹ Dennoch kann eine Vereinheitlichung europarechtlich nicht erzwungen werden, erläutert Wolfgang Schulz, Direktor des mit der Evaluation des Jugendmedienschutzes betrauten Hans-Bredow-Instituts (HBI). Schließlich hat der Europäische Gerichtshof unlängst in einem Urteil zum Import von Bildträgern bestätigt, dass nationale Alleingänge die Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit rechtfertigen, zumal wenn sie auf einem im Grundgesetz verankerten Rechtsgut abstellen wie dem Jugendschutz in Deutschland.² Gleichzeitig erging im April 2008 seitens der EU die Empfehlung, PEGI zu verbessern, unter Eltern besser bekannt zu machen und nach Möglichkeit in eigene Einstufungssysteme zu integrieren.³ Schaden kann es also nicht, einen Blick in die Praxis der europäischen Nachbarstaaten zu werfen.

Die europäische Perspektive

Für Wim Bekkers, Direktor des Niederländischen Instituts zur Klassifizierung audiovisueller Medien (NICAM), ist das Altersempfehlungssystem PEGI ein „kleines europäisches Wunder“, beispielhaft für Selbstregulierung und internationale Zusammenarbeit. Grundprinzip ist die Selbstklassifizierung durch registrierte Codierer, d. h. durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienunternehmen. Die Klassifizierung erfolgt über einen Onlinefragebogen, der aufgrund der Vereinheitlichung der verschiedenen Jugendschutzstandards den kleinsten gemeinsamen Nenner sucht und entsprechend strikt ausfällt. Der Starre des Fragebogensystems versucht man mit Kontextkriterien, sogenannten „key factors“ zu begegnen, die etwa eine „Gewaltdarstellung“ nach Kontext (Cartoon, Fantasy, Human-like) und Darstellungsweise (non realistic, cartoon, realistic, close) unterschiedlich bewerten.

Der ausgefüllte Fragebogen wird an das NICAM weitergeleitet, das mit der Administration des Systems betraut ist und die PEGI-Lizenz vergibt. Ganz alleingelassen werden die Codierer jedoch nicht: Ab 3 und ab 7 Jahren klassifizierte Spiele werden stichprobenhaft durch das NICAM überprüft; ab 12 Jahren aufwärts eingestufte Spiele werden vor Veröffentlichung einer Kontrolle unterzogen. Auch nationale Besonderheiten lässt das PEGI-System zu: So werden in Großbritannien alle Spiele, die nicht mindestens eine PEGI-Klassifizierung ab 12 Jahren erhalten haben, wie bislang durch das BBFC geprüft und gekennzeichnet.

Im europäischen Kontext sind auch Modelle eines präventiven Jugendmedienschutzes in der Diskussion: Für diese Perspektive steht Herbert Rosenstingl von der „Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen“ (BuPP) in Österreich. Die Einrichtung der Bundesstelle durch das österreichische Jugendministerium geht auf die Empfehlung einer Expertenkommission zurück, die 1994 – im Zuge der Beschlagnahme von *Wolfenstein 3D* – Vorschläge zum Umgang mit den in Verruf gekommenen Computerspielen erarbeiten sollte. Das schlichte Ergebnis: Da Jugend-

schutz nur funktionieren kann, wenn er auch umgesetzt wird, muss man darauf Rücksicht nehmen, was die Eltern wünschen und brauchen – und das sind konkrete Entscheidungshilfen, sogenannte „white lists“, in denen die positiven Elemente der Spiele hervorgehoben werden. Also vergibt die BuPP in Kommissionen von jeweils fünf Mitgliedern Empfehlungen für Spiele, die Spaß machen und bei denen aus pädagogischer Sicht keine Bedenken bestehen. Das alte pädagogische Problem, dass man die nicht erreicht, die man erreichen will, kann natürlich auch die BuPP nicht lösen, aber welche Jugendschutzmaßnahme kann das schon? Es ist unwahrscheinlich, dass für Suchtspieler, Ego-Shooter-Fans oder Eltern, die sich nicht für die Spiele ihrer Kinder interessieren, die Prädikate der BuPP irgendeine Relevanz besitzen. Ebenso wenig wird sich diese Zielgruppe von vergrößerten Alterskennzeichen auf DVD-Hüllen beeindrucken lassen, die im Zuge der Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Mai 2008 beschlossen wurden. Das Nebeneinander verschiedener Kennzeichen dürfte die Mehrheit der Eltern ohnehin verwirren und bei ihnen den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit erzeugen. Welches ist das bessere System? Diese Frage sei falsch gestellt, meinte Peter Mucha von Activision Deutschland, der auf der Veranstaltung die Sicht der Industrie vertrat.

Die Frage sei, welches System die größte Akzeptanz bei Industrie und Eltern erziele. Akzeptanz habe aber viel mit Verstehen zu tun. Insofern schien auch der Titel von Muchas Vortrag eine falsch gestellte Frage zu sein: „Ist PEGI eine Lösung für Europa?“ PEGI ist die europäische Lösung – nur eben ohne uns.

Claudia Mikat

Anmerkungen:

1 Mit Deutschland gibt es sieben „Nicht-PEGI“-Länder. Deutschland und Litauen haben besondere verbindliche Vorschriften erlassen, in Malta gelten allgemeine Vorschriften. In vier Mitgliedsstaaten (Luxemburg, Rumänien, Slowenien und Zypern) gibt es überhaupt kein Altersklassifizierungssystem für Spiele.

2 Zur Entscheidung des EuGH: Versandhandelsverbot für im Ausland freigegebene Bildträger vgl. die Darstellung von **Scheuer, A.:** *Konvergenz der Medien – Divergenz im europäischen Jugendmedienschutz?* In: tv diskurs, 44, 2/2008, S. 10–13

3 Videospiele: Kommission begrüßt Fortschritte beim Jugendschutz in 23 EU-Mitgliedsstaaten, mahnt aber bessere Selbstregulierung der Branche an. IP/08/618 abrufbar unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleases>.